

09.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4819 vom 11. Januar 2021  
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD  
Drucksache 17/12300

### **Wie viele Schulkinder erhalten kein Mittagessen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Wiederkehrende Schulschließungen sind seit bald einem Jahr Realität in NRW. Hierunter leiden vor allem die Kinder, deren körperliches und seelisches Wohl durch den Schulbesuch maßgeblich beeinflusst wird. Für viele Kinder, die über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Anspruch auf ein Schulessen haben, ist dieses die einzige Möglichkeit, einmal täglich eine warme Mahlzeit zu erhalten.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 4819 mit Schreiben vom 9. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

#### **1. *Ist der Landesregierung bekannt, bei wie vielen Schulkindern in NRW die Kosten aus dem BuT übernommen werden?***

Zahlen und Daten zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets können den jährlichen Berichten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets entnommen werden. Darüber hinaus erfolgen seitens der Landesregierung keine Erhebungen.

#### **2. *Gab oder gibt es nach Kenntnis der Landesregierung flächendeckende oder örtliche Angebote, dass die Kinder im Falle von Schulschließungen trotzdem mit einem warmen Essen versorgt werden?***

#### **3. *Gab oder gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Angebote einer Essensausgabe an geschlossenen Schulen?***

Datum des Originals: 09.02.2021/Ausgegeben: 15.02.2021

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der jetzigen Phase des Distanzunterrichtes mit Betreuungsangebot an Ganztagschulen haben Schulverpflegungseinrichtungen ihren Betrieb häufig einstellen müssen. Zum Teil erfolgt auch ein stark reduzierter Notbetrieb, auch in Form der Ausgabe von Lunchpaketen. Der Landesregierung liegen keine Zahlen zur Art und Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in der jetzigen Phase der Coronakrise vor. Die Regelung vor Ort erfolgt in der Verantwortlichkeit der kommunalen Träger im Benehmen mit den Schulen.

Die Landesregierung kann nur den Rahmen vorgeben, welche pandemiebedingten Aufwendungen bei der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets und des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden können. Über die konkrete Umsetzung der Gewährung der Mittagsverpflegung entscheiden hingegen die kommunalen Träger im Benehmen mit den Schulen vor Ort.

**4. In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 3786 im August 2020 führt die Landesregierung aus, „vor dem Hintergrund der Betrachtung der aktuellen Infektionslage [bestünde] zukünftig voraussichtlich keine Notwendigkeit“, Schülerinnen und Schüler zuhause mit Essen zu versorgen. Vertritt die Landesregierung diese Ansicht noch immer?**

Hier wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen. Für die aktuelle Phase des Distanzunterrichts mit Betreuungsangebot an den Schulen wurden unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung für das Mittagessen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern geschaffen. Über die Art der Ausgestaltung und die Möglichkeiten der Inanspruchnahme entscheiden die Verantwortlichen vor Ort. Hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabepakets und des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ wird noch einmal auf die Ausführungen zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 3786 (LT-Drs. 17/10550) und zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 3787 (LT-Drs. 17/10681) verwiesen.

**5. Hat die Landesregierung seit Beginn des Schuljahres 2020/21 konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern sicherzustellen?**

Die Landesregierung hat zuletzt mit Schreiben vom 27. November 2020 die kommunalen Träger noch einmal klarstellend darüber informiert, dass die Regelung zur Mittagsverpflegung nach § 68 SGB II und 142 SGB XII auch im Falle von Distanzunterricht Anwendung findet. Zudem enthält das Schreiben einen Hinweis darauf, dass die einschlägigen Regelungen zunächst bis zum 31.03.2021 Anwendung finden.